

Bekanntmachung, das Gesuch der Stadtgemeinde Traunstein um die unmittelbare Unterordnung unter die Kreisregierung betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. vor. Mts. im Hinblick auf §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 „den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes betr.“ anzuordnen geruht, daß an die Stelle des in der Stadt Traunstein bestehenden Landgerichtes vom 1. Juli 1876 angefangen für den diesem Gerichte durch die vorbezeichnete Verordnung zugewiesenen Sprengel ein Stadt- und Landgericht trete, und daß die für das Landgericht Traunstein ernannten Beamten und Bediensteten die Bezeichnung als Stadt- und Landgerichts-Beamte beziehungsweise Bedienstete zu führen haben.

München, den 6. Juni 1876.

Dr. v. Fünfle.

Der General-Secretär:
Ministerialrath R d e l e i n.

Bekanntmachung, die Geschäftsverhältnisse des I. Stadtgerichtes Fürth und des I. Landgerichtes daselbst betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. d. Mts. im Hinblick auf §. 18 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 Allerhöchst anzuordnen geruht, daß vom 1. October 1876 angefangen das kgl. Stadtgericht Fürth mit dem kgl. Landgerichte daselbst zu Einem Gerichte unter der Bezeichnung „I. Stadt- und Landgericht Fürth“ vereinigt werde.

München, den 12. Juni 1876.

Dr. v. Fünfle.

Der General-Secretär:
Ministerialrath R d e l e i n.